



Allgemeine Geschäftsbedingungen

semper-plastic B. Pomian GmbH

Fürther Straße 80 90574 Roßtal

Telefon 09127/8016

Telefax 09127/8015

Internet: www.semper-plastic.com

E-Mail: info@semper-plastic.com

Spezialbetrieb für Acrylglas- Kunststoff-Produkte

Verarbeitung von Plexiglas
Makrolon – PS – PVC – PE,
PP - Halbzeugen

1. Allgemein

Die Lieferbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Lieferverträge und werden mit der Auftragserteilung anerkannt. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Für Bauleistungen gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung der Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Angebote und Auftragsbestätigung

Alle Angebote sind unverbindlich, auch hinsichtlich der Lieferzeiten. Bei Konstruktionsänderung kann vom Angebot abgewichen werden. Maße, Gewichte, Abbildungen, Leistungszahlen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Die Vereinbarungen werden mit der schriftlichen Auftragsbestätigung rechtsverbindlich. Stellt der Auftraggeber Zeichnungen usw. zur Verfügung, so haftet er dafür, daß Rechte Dritter nicht verletzt werden. Erforderliche Werkzeuge, Formen und andere Betriebsmittel bleiben unser Eigentum, auch dann, wenn sie dem Kunden anteilmäßig berechnet wurden. Mehr oder Minderlieferungen in geringer Menge behalten wir uns vor. Der Verkäufer verpflichtet sich, diese Mengen abzunehmen und entsprechend zu vergüten.

3. Preise und Zahlung

Es gelten die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise. Es handelt sich dabei um Nettopreise. Sie gelten ab Werk, ausschließlich Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer. Soweit in der Auftragsbestätigung noch keine Preise angegeben werden können, bestimmen sich die Preise nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Preise basieren auf den zur Zeit gültigen Materialpreisen und Löhnen. Soweit Lohnerhöhungskosten oder Preissteigerungen eintreten, behalten wir uns das Recht vor, eine entsprechende Preisanpassung durchzuführen.

Unsere Rechnungen sind - sofern nichts anderes vereinbart - 10 Tage nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto der 30 Tage netto zahlbar. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung. Der Vertragspartner ist ohne weitere Mahnung 30 Tage nach Rechnungsdatum in Verzug, wenn bis dahin nicht gezahlt worden ist. Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu verlangen, noch nicht fällige oder gestundete Forderungen fällig zu stellen und weitere Lieferungen sofort einzustellen. Der Vertragspartner darf gegen bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Forderungen von uns nicht aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere bei Mängelrügen, ist nur zulässig, wenn und soweit Ansprüche des Vertragspartners von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Zahlung durch Scheck ist die Zahlungsverpflichtung erst dann erfüllt, wenn der Gegenwert unserem Konto gutgeschrieben ist, bei Wechseln mit der Einlösung am Fälligkeitstage. Verzugszinsen, Diskontspesen usw. gehen zu Lasten des Kunden. Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden liefern wir nur gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung. Etwaige laufende Wechsel und Schecks werden in diesem Falle sofort zur Einlösung fällig.

4. Lieferung

Lieferfristen beginnen mit dem Tage der Erfüllung etwaiger Vorleistungspflichten (z.B. auch Anzahlung) des Bestellers und aller technischen und sonstigen Voraussetzungen zur Aufnahme der Fertigung. Sie verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten (z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, die Fälle höherer Gewalt usw.), soweit diese auf die Fertigung oder Lieferung von Einfluß sind. Die vorgenannten Umstände haben wir auch während des Verzugs nicht zu vertreten. Beginn und Ende von Lieferungs Hindernissen werden dem Besteller unverzüglich mitgeteilt.

Lieferungsverzug tritt ein, wenn wir die Lieferung schuldhaft verzögern. Er kann nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden. Falls die Lieferung durch höhere Gewalt unmöglich wird, besteht kein Anspruch auf Erfüllung.

5. Versand und Verpackung

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unserer Firma.

Wird die Ware auf Verlangen des Käufers an einen von diesem benannten Bestimmungsort versandt, geht die Transportgefahr auch bei Lieferung „Fracht frei“ in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem wir die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer, der Bahn oder der Post übergeben. Wir sind berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Vertragspartners eine den Warenwert deckende Transportversicherung abzuschließen. Soweit die Auslieferung durch eigenes Personal und/oder eigene Fahrzeuge erfolgt, geht die Transportgefahr mit dem Zeitpunkt des Verlassens der Ware unseres Werkes auf den Käufer über.

Die Waren werden handelsüblich verpackt und versandt. Eine Haftung für billigtste Versendung wird nicht übernommen. Die Verpackung wird dem Käufer berechnet.

6. Gewährleistung

Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Acrylglas, und der Gefahr vor Beschädigungen ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, größere Fehlmengen oder Falschlieferungen sind spätestens binnen zwei Wochen nach Feststellung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gem. § 377, 378 HGB bleiben unberührt.

Durch die Herstellung bedingte Abweichung in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtonungen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Auch für den Zuschchnitt gelten die branchenüblichen Maßtoleranzen.

Alle durch Werkstoff oder Herstellungsfehler entstandenen Mängel beseitigen wir kostenlos, und zwar durch Reparatur beim Besteller, durch Instandsetzung in unserem Werk oder durch Lieferung neuer Teile. Soweit die Nachbesserung fehlschlagen sollte, hat der Vertragspartner das Recht auf Wandelung oder Minderung. Sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind auf jeden Fall ausgeschlossen, soweit der Ausschluß gesetzlich zulässig ist. Wir haften nicht für Reparaturen die durch Dritte vorgenommen werden, für Schäden durch natürliche Abnutzung oder unsachgemäße Behandlung. Für Teile, die nicht aus unserer Fertigung stammen, gelten die Gewährleistungsbedingungen unserer Unterlieferanten.

Zur Vornahme der erforderlichen Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat uns der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit kann der Käufer nach Verständigung mit uns den Mangel selbst beheben oder durch Dritte beseitigen lassen und von uns den angemessenen Ersatz seiner Kosten fordern. Die Frist der Mängelhaftung für den Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

7. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der von uns gelieferten Sache geht erst dann auf den Käufer über, wenn er uns gegenüber seine gesamten Verbindlichkeiten - bei Schecks und Wechseln bis zu deren Einlösung aus unseren Lieferungen erfüllt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei Lieferung in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere Saldo-Forderung. Die Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter, aber noch in unserem Eigentum stehender Ware, erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne daß für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Demzufolge sind wir bei der Be- oder Verarbeitung auch Hersteller im Sinne des § 950 BGB, während der Käufer hierbei als unser Beauftragter handelt. Wir erwerben also das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen, wohingegen der Käufer weiter die Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Das Eigentumsrecht dient zur Sicherung unserer Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes, der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren. Der Käufer ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im üblichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung gelten als an uns abgetreten, ganz gleich, ob die Vorbehaltsware un bearbeitet oder verarbeitet, oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wurde. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von uns gelieferten Waren ist der Käufer nicht berechtigt. Erfolgt die Weiterverarbeitung durch Einbau in eine Sache, die einem Dritten gehört, so gilt die daraus entstehende Forderung des Käufers gegenüber dem Dritten von vornherein in denjenigen Umfange an uns abgetreten, als unsererseits noch Ansprüche aus unserer Materiallieferung gegen den Käufer bestehen. Von einer Pfändung oder von jeder Art Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware, gleich in welchem Zustande, so tritt er bereits im Augenblick der Veräußerung bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzumachen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen.

8. Erfüllungs- und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche auf Lieferung, Leistung und Zahlung sowie für die Ansprüche aus Mängelhaftung ist Fürth. Das gilt auch für etwaige Urkunden, Wechsel und Scheckprozesse. Bei Geschäftsabschlüssen mit dem Ausland kann nach unserer Wahl für alle aus diesem Vorgang entstehenden Streitigkeiten als Gerichtsstand Fürth oder ein anderes Gericht bestimmt werden. Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien kommt, soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

9. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht.